

**7. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung**  
**vom 15.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/ LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 07.12.2009 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 06.06.2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt pro ar

a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände  
ab dem 01.01.2009            1,53 €

b) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände  
ab dem 01.01.2009            0,16 €

c) für unversiegelte Flächen, soweit sie bewaldet sind, im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände  
ab dem 01.01.2009            0,04 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48485 Neuenkirchen, 14.12.2009

Der Bürgermeister:

Möllering